KANTON
LUZERN

Kantonsrat

M 821

Motion Meier Thomas und Mit. über die Schadenersatzpflicht gegenüber der Bauherrschaft bei missbräuchlichen Verzögerungseinsprachen

eröffnet am 22. Juni 2026

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Luzern dahingehend anzupassen, dass offensichtlich rechtsmissbräuchliche oder trölerische Einsprachen und Rechtsmittel in Planungs- und Baubewilligungsverfahren wirksam sanktioniert werden können.

Insbesondere sind gesetzliche Grundlagen zu schaffen oder zu erweitern für:
- einen erweiterten Parteikostenersatz zugunsten der Bauherrschaft,
- die konsequente Überbindung von Verfahrens- und Folgekosten bei offensichtlich missbräuchlichen Einsprachen,
- eine mögliche Schadenersatzpflicht bei nachweislich rechtsmissbräuchlichem Verhalten analog zu Regelungen anderer Kantone.

Dabei ist sicherzustellen, dass legitime Mitwirkungs- und Einsprachemöglichkeiten der Bevölkerung sowie der Rechtsschutz gewahrt bleiben.

Begründung:
Einsprachen sind ein wichtiger Bestandteil des Rechtsstaates und dienen dem Schutz berechtigter Interessen der Bevölkerung. Dieses Instrument darf jedoch nicht missbraucht werden, um Bauvorhaben ohne sachliche Gründe zu verzögern oder zu verhindern.

In der Praxis kommt es zunehmend vor, dass Einsprachen primär taktisch eingesetzt werden – beispielsweise zur Verzögerung von Bauprojekten, zur Ausübung wirtschaftlichen Drucks oder zur Durchsetzung sachfremder Interessen. Solche Verfahren verursachen erhebliche Mehrkosten für die Bauherrschaften, blockieren Investitionen und verzögern dringend benötigten Wohnraum sowie wirtschaftliche Entwicklungen.

Das luzernische Planungs- und Baugesetz enthält zwar bereits Regelungen zu den Kostenfolgen von Einsprachen. Gemäss § 212 Absatz 2 PBG tragen Einsprecherinnen und Einsprecher bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen Verfahrenskosten. Diese Instrumente scheinen jedoch in der Praxis nur beschränkt Wirkung zu entfalten.

Insbesondere fehlt heute eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für Schadenersatzansprüche gegenüber Personen, welche offensichtlich rechtsmissbräuchliche Einsprachen oder Rechtsmittel erheben und dadurch erhebliche finanzielle Schäden verursachen.

Andere Kantone kennen bereits weitergehende Regelungen. So sieht beispielsweise der Kanton Schwyz vor, dass bei offensichtlich rechtsmissbräuchlichen Einsprachen ein Parteikostenersatz erfolgen kann und Schadenersatzansprüche gegenüber der Bauherrschaft möglich sind.

Mit einer gezielten Anpassung des PBG soll nicht der Rechtsschutz eingeschränkt werden. Vielmehr soll verhindert werden, dass das Einspracherecht missbräuchlich eingesetzt wird und dadurch wichtige Bau- und Infrastrukturvorhaben unnötig verzögert oder verteuert werden.

Meier Thomas

Kurmann Michael, Bossart Rolf, Zehnder Ferdinand, Marti Urs, Affentranger-Aregger Helen, Nussbaum Adrian, Dubach Georg, Hauser Patrick, Bärtschi Andreas, Bucher Philipp, Wicki-Huonder Claudia, Koller-Felder Nadine, Räber Franz, Birrer Martin, Boos-Braun Sibylle, Tanner Beat, Erni Matthias, Amrein Ruedi, Arnold Sarah, Erni Roger, Brücker Urs, Cozzio Mario, Küng Roland, Waldis Martin, Lingg Marcel, Gerber Fritz, Frank Reto, Bucheli Hanspeter, Stadelmann Karin Andrea, Forster Eva, Beck Ronny, Hauser Michael, Marti André, Lötscher Hugo, Hunkeler Damian, Theiler Jacqueline